

Landgericht München II

Az.: 10 O 3554/13 Ver



IM NAMEN DES VOLKES

Lehner und Kollegen Rechtsanwälte		
11. MAI 2017		
Leopoldstraße 50, 80802 München		
z. H. Mit. E-Mail	an MSt. u. Bf. R.	z. d. A.
z. K. Mit. Post	Zahlung	VV

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lehner und Kollegen**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 284/12

gegen

AachenMünchener Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Westkamp, AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen, Gz.: Vers.Nr.: 4.1 006 015.23

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zorn Rechtsanwälte**, Hirschstraße 2, 76133 Karlsruhe, Gz.: 914/13G IS

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München II - 10. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Müller-Graff als Einzelrichterin am 05.05.2017 aufgrund des Sachstands vom 27.03.2017 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 81.486,27 zu zahlen, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten

ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente November 2012),

ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Dezember 2012),

ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Januar 2013),

- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Februar 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente März 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente April 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Mai 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juni 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juli 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente August 2013),
- ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente September 2013),
- ab dem 01.10.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Oktober 2013),
- ab dem 01.11.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente November 2013),
- ab dem 01.12.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Dezember 2013),
- ab dem 01.01.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Januar 2014),
- ab dem 01.02.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Februar 2014),
- ab dem 01.03.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente März 2014),
- ab dem 01.04.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente April 2014),
- ab dem 01.05.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Mai 2014),
- ab dem 01.06.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juni 2014),
- ab dem 01.07.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juli 2014),
- ab dem 01.08.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente August 2014),
- ab dem 01.09.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente September 2014),
- ab dem 01.10.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Oktober 2014),
- ab dem 01.11.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente November 2014),
- ab dem 01.12.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Dezember 2014),
- ab dem 01.01.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Januar 2015),
- ab dem 01.02.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Februar 2015),
- ab dem 01.03.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente März 2015),
- ab dem 01.04.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente April 2015),

ab dem 01.05.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Mai 2015),
 ab dem 01.06.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juni 2015),
 ab dem 01.07.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juli 2015),
 ab dem 01.08.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente August 2015),
 ab dem 01.09.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente September 2015),
 ab dem 01.10.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Oktober 2015),
 ab dem 01.11.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente November 2015),
 ab dem 01.12.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Dezember 2015),
 ab dem 01.01.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Januar 2016),
 ab dem 01.02.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Februar 2016),
 ab dem 01.03.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente März 2016),
 ab dem 01.04.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente April 2016),
 ab dem 01.05.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Mai 2016),
 ab dem 01.06.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juni 2016),
 ab dem 01.07.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Juli 2016),
 ab dem 01.08.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente August 2016),
 ab dem 01.09.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente September 2016),
 ab dem 01.10.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Oktober 2016),
 ab dem 01.11.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente November 2016),
 ab dem 01.12.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (= Rente Dezember 2016).

2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ab dem 01.01.2017 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1 006 015.23) eine monatliche Rente von 1.597,77 € zu zahlen, längstens bis 28.02.2030, zahlbar monatlich im Voraus bei Beginn eines Monats.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.558,22 € zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem

01.01.2017 von ihrer Beitragszahlungspflicht in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1 006 015.23) zu befreien, längstens bis 28.02.2030.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.446,00 € zu zahlen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.01.2017 von ihrer Beitragszahlungspflicht in der Rentenversicherung Rente Plus (Versicherungsnummer 6.1 000 484.91) zu befreien, längstens bis 01.12.2034.
7. Die Beklagte wird verurteilt, jährlich Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zuzuteilen, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde.
8. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
9. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20,3 % und die Beklagte 79,7 % zu tragen.
10. Das Urteil ist sowohl für die Klägerin als auch für die Beklagte jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 127.320,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten seit dem 01.03.2004 unter der Versicherungsnummer 4.1 006 015.23 eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Versicherungsschein datiert vom 06.02.2004 (Anlage K1). Dem Vertragsverhältnis liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im Folgenden „AVB“, Anlage K3) sowie die Besonderen Bedingungen für Berufsunfähigkeitsversicherungen der Beklagten (im Folgenden „BVB“, Anlage K4) zu-

grunde. Vereinbart wurde zwischen den Parteien eine planmäßige Erhöhung nach dem Dynamikplan, wonach sich die Versicherungsleistungen jährlich zum 01.03. eines Jahres erhöhen. Während des Bezugs einer Rente finden gemäß dieser Vereinbarung jedoch keine Erhöhungen statt. Gemäß § 4 Abs. 6 AVB werden während des Bezugs einer Rente die Überschussanteile zugeteilt.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente betrug gemäß Dynamiknachtrag zum 01.03.2011 (Anlage K2) im Falle bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit ab 01.03.2011 monatlich 1.518,18 €. Die Rente ist monatlich im Voraus zu Beginn eines jeden Monats zu bezahlen und läuft längstens bis zum 28.02.2030. Gemäß § 5 Abs. 1 AVB entsteht der Rentenanspruch im Falle bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit mit Beginn des Monats, der auf die Berufsunfähigkeit folgt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AVB ist die Klägerin im Falle bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit bis zum 28.02.2030 von ihrer Pflicht befreit, Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung zu zahlen.

Zudem ist die Klägerin in diesem Falle gemäß Nachtrag zum Versicherungsschein vom 12.01.2010 (Anlage K6) bis zum 28.02.2030 von ihrer Pflicht befreit, Beiträge in die fondsgebundene Rentenversicherung „Rente-Plus“ zu zahlen. Die fondsgebundene Rentenversicherung „Rente-Plus“ war zwischen den Parteien im Jahre 2003 vereinbart worden und hatte die Versicherungsnummer 6.1 000484.91 (Versicherungsschein vom 04.12.2003, Anlage K5).

§ 1 AVB regelt:

1. *„Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachgewiesen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande ist, ihrem zuletzt vor Eintritt dieses Zustands ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war - nachzugehen. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn diese im Sinne von Absatz 4 a) konkret ausgeübt wird (Verzicht auf abstrakte Verweisung).“*

2. *Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachgewiesen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von § 2 ist.*
3. *Wird uns nachgewiesen, dass ein in Absatz 1 oder 2 beschriebener Zustand für einen Zeitraum von sechs Monaten ununterbrochen vorgelegen hat, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.“*

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten am 09.02.2010 die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte erbrachte daraufhin gemäß Schreiben vom 21.06.2010 (Anlage K8) für die Zeit vom 01.05.2009 bis zum 31.12.2009 Leistungen wegen Berufsunfähigkeit

Am 27.10.2011 beantragte die Klägerin erneut die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen wegen Berufsunfähigkeit mit der Begründung, dass im April 2011 bei ihr Berufsunfähigkeit eingetreten sei. Mit Schreiben vom 17.04.2012 (Anlage K9) lehnte die Beklagte diesen Antrag ab.

Die Klägerin trägt vor, sie sei seit April 2011 ununterbrochen außerstande, ihren zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf auszuüben. Bei der Klägerin liege - neben der unstrittigen Somatisierungsstörung - eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig in einer mittelgradigen Episode, und eine posttraumatische Belastungsstörung vor, die sich in niedergedrückter Stimmung, Antriebslosigkeit, Freudlosigkeit, Abgeschlagenheit und übermäßiger Erschöpfbarkeit sowie Schlafstörungen, Gliederschmerzen und Schmerzen am Kopf, im Nacken und in den Sehnen, blockiertem Denken und Handeln, Konzentrationsproblemen, Entscheidungsschwäche, Belastungsempfinden, Überforderung, Angst vor sozialen Kontakten und vor Kritik sowie Zukunfts-, Versagens- und Existenzängsten äußere. Aufgrund dieser Erkrankung sei die Klägerin seit April 2011 ununterbrochen außerstande, ihren zuletzt ausgeübten Beruf zu mehr als 50% auszuüben.

Die Klägerin habe zuletzt in gesunden Tagen in der Europa- und Deutschlandzentrale des Unternehmens [REDACTED] in P [REDACTED] gearbeitet. Sie sei dort Assistentin und rechte Hand ihres Vorgesetzten, des Europachefs für Marketing gewesen. Sie habe fünf Tage in der Woche, ca. 40 Stunden pro Woche, montags bis freitags gearbeitet. Die gesamte berufliche

Tätigkeit der Klägerin habe eine hohe Belastbarkeit der Klägerin erfordert, da die Klägerin als „Mädchen für alles“ meistens mehrere Aufgaben gleichzeitig nebeneinander habe erledigen müssen. Die berufliche Situation der Klägerin sei zudem geprägt gewesen von erheblichen Drucksituationen. In den letzten vier Monaten vor Beginn der von ihr vorgetragenen Berufsunfähigkeit sei die Klägerin dann versetzt worden und eine von zwei Assistentinnen des „Vice President Marketing Europe“ gewesen. Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin zu ihrer zuletzt in gesunden Tagen im Einzelnen ausgestalteten beruflichen Tätigkeit wird ergänzend an dieser Stelle Bezug genommen auf die Seiten 6/10 der Klageschrift vom 02.08.2013 (Bl. 6/10 d.A.) sowie die Angaben der Klägerin bei ihrer informatorischen Anhörung vom 27.11.2013 (Bl. 47/48 d.A.).

Die Klägerin leide derzeit vor allem an folgenden Erkrankungen:

- rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig in einer mittelgradigen Episode,
- Somatisierungsstörung
- Posttraumatische Belastungsstörung.

Aufgrund dieser Erkrankungen sei bei der Klägerin bereits im April 2011 eine Berufsunfähigkeit i.S.d. § 1 AVB eingetreten, da sie seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen außerstande gewesen sei, ihrer zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Auf Grund der genannten Erkrankungen sei die Klägerin sogar bereits seit dem 01.02.2013 voll-erwerbsgemindert, d.h. sie seitdem wegen ihrer Erkrankungen auf nicht absehbare Zeit außerstande, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin zu ihren Erkrankungen und gesundheitlichen Beschwerden im Einzelnen wird ergänzend an dieser Stelle Bezug genommen auf die Seiten 10 und 11 der Klageschrift vom 02.08.2013 (Bl. 1/15 d.A.) und Ziffer IV. des Schriftsatzes der Klagepartei vom 20.11.2013 (Bl. 39/42 d.A.).

Hinsichtlich des Einwands der Beklagten zu den geltend gemachten Verzugszinsen trägt die Klägerin vor, dass aus der Regelung in § 5 Abs. 2 AVB nicht abgeleitet werden könne, dass die Beklagte keine Prozesszinsen schuldet. Eine solche Regelung wäre zudem gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Soweit nunmehr zuletzt Leistungsansprüche aus der streitgegenständlichen Berufsunfähig-

keitsversicherung nur noch seit September 2012 geltend gemacht würden, liege darin kein neuer Versicherungsfall. Vielmehr handele es sich um einen gedehnten Versicherungsfall, der von Anfang an nicht nur eine Berufsunfähigkeit der Klägerin in der Zeit von April 2011 bis zur Leistungsablehnung der Beklagten am 17.04.2012, sondern auch eine Berufsunfähigkeit der Klägerin darüber hinaus beinhaltet habe. Mit der vorliegenden Klage seien auch von Anfang nicht nur Berufsunfähigkeitsleistungen für die Zeit von April 2011 bis zur Leistungsablehnung der Beklagten am 17.04.2012 geltend gemacht worden, sondern auch für die Zeit nach der Leistungsablehnung der Beklagten. Jedenfalls seien die nun zuletzt geltend gemachten Leistungen, selbst wenn man einen neuen Versicherungsfall unterstellte, spätestens dann fällig geworden, als der die Beklagte das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen vom 09.05.2015 erhalte habe, da sie spätestens dann die geltend gemachten Leistungen habe anerkennen müssen.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2016 (Bl. 303 d.A.) hat die Klagepartei die Klage teilweise zurückgenommen (Bl. 303 d.A.). Die beklagte Partei hat der teilweisen Klagerücknahme mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22.12.2016 zugestimmt (Bl. 305 d.A.).

Die Klägerin beantragt daher zuletzt

- I. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 81.486,27 € zu zahlen, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2012),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente November 2012),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Dezember 2012),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Januar 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Februar 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente März 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente April 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Mai 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juni 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juli 2013),
 - ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente August 2013),

ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente September 2013),
 ab dem 01.10.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2013),
 ab dem 01.11.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente November 2013),
 ab dem 01.12.2013 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Dezember 2013),
 ab dem 01.01.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Januar 2014),
 ab dem 01.02.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Februar 2014),
 ab dem 01.03.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente März 2014),
 ab dem 01.04.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente April 2014),
 ab dem 01.05.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Mai 2014),
 ab dem 01.06.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juni 2014),
 ab dem 01.07.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juli 2014),
 ab dem 01.08.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente August 2014),
 ab dem 01.09.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente September 2014),
 ab dem 01.10.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2014),
 ab dem 01.11.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente November 2014),
 ab dem 01.12.2014 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Dezember 2014),
 ab dem 01.01.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Januar 2015),
 ab dem 01.02.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Februar 2015),
 ab dem 01.03.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente März 2015),
 ab dem 01.04.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente April 2015),
 ab dem 01.05.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Mai 2015),
 ab dem 01.06.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juni 2015),
 ab dem 01.07.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juli 2015),
 ab dem 01.08.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente August 2015),
 ab dem 01.09.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente September 2015),
 ab dem 01.10.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2015),
 ab dem 01.11.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente November 2015),
 ab dem 01.12.2015 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Dezember 2015),
 ab dem 01.01.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Januar 2016),
 ab dem 01.02.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Februar 2016),
 ab dem 01.03.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente März 2016),

ab dem 01.04.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente April 2016),
 ab dem 01.05.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Mai 2016),
 ab dem 01.06.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juni 2016),
 ab dem 01.07.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Juli 2016),
 ab dem 01.08.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente August 2016),
 ab dem 01.09.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente September 2016),
 ab dem 01.10.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Oktober 2016),
 ab dem 01.11.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente November 2016),
 ab dem 01.12.2016 aus einem Betrag von 1.518,18 € (=Rente Dezember 2016).

- II. Die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab dem 01.01.2017 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungs-Nr. 4.1006015.23) eine monatliche Rente von 1.597,77 € zu zahlen, längstens bis zum 28.02.2030, zahlbar monatlich im Voraus bei Beginn des Monats.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.558,22 € zu zahlen, und zwar nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 78,42 € (=Rente Oktober 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 78,42 € (=Rente November 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 78,42 € (=Rente Dezember 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 78,42 € (=Rente Januar 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 78,42 € (=Rente Februar 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente März 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente April 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Mai 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Juni 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Juli 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente August 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente September 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Oktober 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente November 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Dezember 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Januar 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 83,13 € (=Rente Februar 2014),

ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente März 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente April 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Mai 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Juni 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Juli 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente August 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente September 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Oktober 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente November 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Dezember 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Januar 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 88,12 € (=Rente Februar 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 93,41 € (=Rente März 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 93,41 € (=Rente April 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 93,41 € (=Rente Mai 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 93,41 € (=Rente Juni 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 93,41 € (=Rente Juli 2015).

- IV. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.01.2017 von ihrer Beitragszahlungspflicht in der Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungs-Nr. 4.1006015.23) zu befreien, längstens bis zum 28.02.2030.
- V. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.446,00 € zu zahlen,
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Oktober 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente November 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Dezember 2012),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Januar 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Februar 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente März 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente April 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Mai 2013),
 ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juni 2013),

ab dem 14.09.2013 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juli 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente August 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente September 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Oktober 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente November 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Dezember 2013),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Januar 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Februar 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente März 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente April 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Mai 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juni 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juli 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente August 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente September 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Oktober 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente November 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Dezember 2014),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Januar 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Februar 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente März 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente April 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Mai 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juni 2015),
 ab dem 16.07.2015 aus einem Betrag von 146,00 € (=Rente Juli 2015).

- VI. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 01.01.2017 von ihrer Beitragszahlungspflicht in der Rentenversicherung Rente-Plus (Versicherungs-Nr. 6.1 000484.91) zu befreien, längstens bis 01.12.2034.
- VII. Die Beklagte zu verurteilen, jährlich Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres zuzuteilen, erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin nicht im bedingungsgemäßen Umfang berufsunfähig sei und daher keine Leistungen aus der streitgegenständlichen Berufsunfähigkeitsversicherung verlangen könne. Der Vortrag der Klägerin zur konkreten Ausgestaltung ihrer beruflichen Tätigkeit als Assistentin bei der Firma ████████ GmbH werde mit Nichtwissen bestritten.

Die Beklagte bestreitet nicht die von der Klägerin vorgetragene Arbeitszeiten von 40 Stunden pro Woche. Jedoch übertreibe die Klägerin bei der Schilderung der beruflichen Anforderungen (z.B. Vorsortieren von 100 E-Mails täglich).

Bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bestehe vorliegend jedenfalls nicht. Der Vortrag der Klägerin zu den behaupteten Krankheiten und Beschwerden werde vollumfänglich bestritten. Die Beklagte habe eine sorgfältige und umfassende medizinische Überprüfung der Klägerin vornehmen lassen. Insbesondere seien das nervenärztliche-psychiatrische Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. Winterer vom 29.03.2012 (Anlage B1) und das neuropsychologische Zusatzgutachten der Diplom-Psychologin Mösch vom 09.03.2012 (Anlage B2) erholt worden. Die Diagnosen rezidivierende depressive Störung sowie posttraumatische Belastungsstörung seien demnach nicht begründet, fachmedizinisch nicht nachvollziehbar und widersprächen auch der Verhaltensbeobachtung. Neuro-psychologische Einschränkungen mit Alltagsrelevanz lägen bei der Klägerin nicht vor. Zwar leide die Klägerin nach den Feststellungen des Dr. Winterer an einer Somatisierungsstörung sowie an einer leichten Depressivität. Diese Störung führe jedoch nur zu geringfügigen Einschränkungen bei der beruflichen Tätigkeit. Lediglich bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt bzw. Kontakt mit Mitmenschen oder Menschenmengen, unter Zeitdruck (Stress) und solchen mit Eigenverantwortung sei die Klägerin zu einem Grad von 20 % eingeschränkt. Darüber hinausgehende Störungen der automatisierten Funktionen und der exekutiven Funktionen lägen hingegen nicht vor. Die Aufmerksamkeit der Klägerin und ihr kognitives Tempo sowie ihr Erinnerungsvermögen bzw. Arbeitsgedächtnis zeigten sich unauffällig.

Auf Grundlage der Begutachtung durch Dr. Winterer und Dr. Mösch habe die Beklagte mit Schreiben vom 17.04.2012 (Anlage B4) ihre Leistungspflicht abgelehnt. Auch in der vorsorglich sodann noch seitens der Beklagten erhaltenen beratungsärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. Hausotter vom 25.02.2013 (Anlage B5) seien von diesem die Einschätzungen des Dr. Winterer und der Dr. Mösch bestätigt worden.

Es falle im Übrigen auf, dass die Klägerin ihren Arbeitsplatz nicht aus Krankheitsgründen, sondern aus Gründen einer betrieblichen Umstrukturierung verloren habe. Die Klägerin habe gegenüber den begutachtenden Ärzten angegeben, dass mit ihr etwa 50 weiteren Mitarbeitern das Unternehmen hätten verlassen müssen. Auch bei ihrer Anhörung vor Gericht am 27.11.2013 habe die Klägerin angegeben, dass sie nicht krankheitsbedingt ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben habe, sondern weil die Abteilung, in der sie arbeitete, ohnehin aufgelöst worden sei. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin nach eigenen Angaben in den letzten vier Monaten vor Eintritt der behaupteten Berufsunfähigkeit eine andere Stelle, als eine von zwei Assistentinnen ausgeübt habe, auf die allein es für die Frage einer etwaigen Berufsunfähigkeit ankomme. Die Ausnahme eines leidensbedingten Berufswechsels liege hier nicht vor, da sich die konkrete Ausgestaltung der zuletzt von der Klägerin ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht aus Krankheitsgründen, sondern wegen betrieblicher Umstrukturierung geändert habe. Zunächst habe sich ihr Chef nur noch um einen kleineren Vertriebsbereich kümmern müssen, was auch zu einer Reduktion der Tätigkeit der Klägerin geführt habe. Sodann sei nach den Angaben der Klägerin in den letzten Monaten vor Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit diese nochmals insoweit geändert worden, als dass die Klägerin als eine von zwei Assistentinnen des „Vice President Marketing Europe“ gearbeitet habe.

Hinsichtlich des von der Klägerin verfolgten Zinsbegehrens bestehe, soweit es um die Erstattung von seitens der Klägerin gezahlter Versicherungsbeiträge gehe, bis zum rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens überhaupt kein Anspruch auf Verzugszinsen. Diese folge aus § 5 Abs. 3 AVB, wonach die Klägerin auch nach Ablehnung der Leistungspflicht durch die Beklagte die Beiträge weiter entrichten müsse. Sie habe insoweit lediglich die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung zu stellen.

Soweit die Klägerin nunmehr zuletzt mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom

30.11.2016 Leistungen aus einem Leistungsfall mit behauptetem Eintritt im September 2012 geltend mache, handele es sich insoweit um einen neuen Leistungsfall, über den die Beklagte bislang nicht entschieden habe und der im vorliegenden Klageverfahren nicht berücksichtigt werden könne.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugin [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird insoweit Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 05.03.2014 (Bl. 63/70 d.A.). Ferner wurde Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Herrn Prof. Dr. med. Gündel; hinsichtlich der Durchführung der Beschwerdevalidierungstests wurde Herr Prof. Dr. Jahn gemäß Verfügung vom 06.11.2014 (Bl. 92 d.A.) hinzugezogen. Der Sachverständige Prof. Dr. med. Gündel hat sein schriftliches Gutachten unter dem 09.05.2015 erstellt (Bl. 101/135 d.A.). Das neuropsychologische Gutachten des Herrn Prof. Dr. phil. Jahn datiert vom 16.03.2015 (Bl. 137/210 d.A.). Unter dem 18.04.2015 hat der Sachverständige Prof. Dr. med. Gündel ein Ergänzungsgutachten zu den Fragen und Einwendungen der Beklagten erstellt (Bl. 260/267 d.A.). Das Gericht hat den Sachverständigen Prof. Dr. med. Gündel zu dem mündlich angehört; insoweit wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift vom 14.11.2016 (Bl. 285/293 d.A.).

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf sämtliche gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie sonstige Aktenteile. Hinsichtlich des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschriften vom 27.11.2013 (Bl. 44/49 d.A.), 05.03.2014 (Bl. 62/73 d.A.) und 14.11.2016 (Bl. 285/293 d.A.).

Die Parteien haben sich jeweils durch Erklärung ihrer Prozessbevollmächtigten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO einverstanden erklärt. Als Datum, das dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, hat das erkennende Gericht den 27.03.2017 bestimmt (Bl. 313/315 d.A.).

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere war das Landgericht München II vorliegend gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 VVG örtlich zuständig, da die Klägerin als Versicherungsnehmerin ihren Wohnsitz in 82256 Fürstenfeldbruck hat.

Insbesondere war sie ferner hinsichtlich des Klageantrags zu II.) zulässig gemäß § 258 ZPO, die Klägerin insoweit wiederkehrende Zahlungen geltend gemacht hat, bei welchen auch wegen der erst nach Erlass des Urteils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden kann.

Ferner war die Klage insbesondere auch bezüglich der Klageanträge zu IV.) und VI.) zulässig, da ein entsprechendes Feststellungsinteresse der Klägerin i.S.d. § 256 ZPO insoweit jeweils zu bejahen war.

2. Die Klage ist zudem in vollem Umfang begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten aus dem streitgegenständlichen Berufsunfähigkeitsversicherungsverhältnis in vollem Umfang Anspruch auf die mit den zuletzt gestellten Anträgen aus dem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten 30.11.2016 geltend gemachten Leistungen, Freistellungen und Feststellungen. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin als versicherte Person jedenfalls seit dem September 2012 durchgehend berufsunfähig i.S.d. § 1 AVB ist.

2.1 Das Gericht hat dabei hinsichtlich der zuletzt von der Klägerin in gesunden Tagen ausgeübten beruflichen Tätigkeit das von der Klägerin hinreichend substantiiert dargelegte und zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesene Berufsbild als Assistentin des Europachefs für das Marketing bei der Firma [REDACTED] zugrunde gelegt. Hingegen konnte die zwischen den Parteien strittige Frage, ob allein oder jedenfalls auch die Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit der Klägerin in den letzten Monaten vor ihrem Ausscheiden bei der Firma [REDACTED] im April 2011 als Zuarbeiterin der Assistentin des „Vice-President Europe“ für die

Feststellung von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit zugrunde zu legen war, wie beklagenseits vertreten, letztlich dahinstehen, da es nach dem Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme, namentlich den Ausführungen und Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel, hierauf letztlich nicht entscheidungserheblich ankam. Denn nach diesen überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel (hierzu im Einzelnen sogleich noch unter Ziffer 2.2 unten) war schon im Hinblick auf das Tätigkeitsbild mit den geringeren Anforderungen (eine von zwei Assistentinnen eines höherrangigen Managers bei der Firma [REDACTED]) davon auszugehen, dass die Klägerin selbst diese Tätigkeit auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann (vgl. S. 32 des Gutachtens vom 09.05.2015, S. 32 = Bl. 132 d.A. sowie Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 8 = Bl. 292 d.A.).

2.1.2 Die Klägerin hat diese zuletzt von ihr in gesunden Tagen ausgeübte berufliche Tätigkeit hinreichend konkret und substantiiert dargelegt, namentlich mit dem Sachvortrag in der Klageschrift vom 02.08.2013, dort S. 6/10 (Bl. 6/10 d.A.) sowie ihren ergänzend hierzu getätigten eigenen Angaben im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor Gericht am 27.11.2013 (vgl. S. 2/5 Sitzungsprotokolls vom 27.11.2013 = Bl. 45/48 d.A.), eine den Anforderungen der Rechtsprechung (vgl. etwa BGH VersR 2005, 676) genügende, konkrete Arbeitsbeschreibung gegeben, mit der die anfallenden Tätigkeiten ihrer Art, ihres Umfangs sowie ihrer Häufigkeit nach für einen Außenstehenden hinreichend nachvollziehbar geworden sind.

2.1.3 Dieser Vortrag der Klägerin zu ihrem zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Berufsbild, hinsichtlich dessen an dieser Stelle auf die Ausführungen in der Klageschrift vom 02.08.2013 (Bl. 6/10 d.A.) sowie ihren eigenen, im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor Gericht am 27.11.2013 gemachten Angaben (vgl. S. 2/5 Sitzungsprotokolls vom 27.11.2013 = Bl. 45/48 d.A.) Bezug genommen wird, steht zudem nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.

So hat die im Termin vom 05.03.2014 einvernommenen Zeugin [REDACTED] detaillierten Angaben zur Ausgestaltung des Berufsbilds einer Assistentin des Marketingdirektors bei der Firma [REDACTED] machen können, welche den Sachvortrag sowie die Angaben der Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung in vollem Umfang bestätigt haben (vgl. Sitzungsprotokoll vom 05.03.2014, S. 2/8 = Bl. 63/69 d.A.). Insbesondere führte die Zeugin hierbei detailliert aus, dass zu der Tätigkeit einer solchen Assistentin die komplette Terminplanung des Vorge-

setzen, die Reiseplanung, die Vorprüfung der E-Mails, Korrespondenz und selbständige Weiterleitung der E-Mails gehöre. Ferner hätten von einer solchen Assistentin, wie es die Klägerin bei der Firma [REDACTED] gewesen sei, Meetings - auch größere, welche regelmäßig stattgefunden hätten – organisiert werden müssen. Zudem hätten Präsentationen vorbereitet und Informationen eingeholt und zusammengetragen werden müssen. Weitere Einzeltätigkeiten einer solchen Assistentin, wie es die Klägerin gewesen sei, seien zudem das Vorbereiten und der Ausdruck von Dokumenten für die Teilnehmer solcher Meetings sowie auch die Organisation des Caterings gewesen. Die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung dieser Meetings habe einen sehr großen Teil der Assistententätigkeit eingenommen. Die Zeugin [REDACTED] führte dazu aus, dass die von ihr dargestellte Tätigkeitsbeschreibung sich zwar auf ihre eigene Position bei der Firma [REDACTED] bezogen habe, diese jedoch mit jener der Klägerin vergleichbar gewesen sei. Bei vielen Tätigkeiten hätten die Zeugin Kühlmann und die Klägerin zudem zusammengearbeitet, wie etwa bei den Geschäftsführersitzungen und den Kundenmeetings. Im Übrigen wird auf die Angaben der Zeugin Kühlmann im Einzelnen Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 05.03.2014, S. 2/8 (Bl. 63/69 d.A.). Die von der Zeugin [REDACTED] zu Protokoll gegebenen Angaben sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin waren für das Gericht nicht ersichtlich.

2.2 Soweit die Klägerin des Weiteren vorgetragen hat, dass sie aufgrund des von ihr behaupteten Krankheits- und Beschwerdebildes seit April 2011 bzw. – nach Umstellung der Klageanträge mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2016 (Bl. 297/303 d.A.) – jedenfalls seit September 2012 durchgehend zu mindestens 50 % außerstande gewesen sei, ihren zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf als Assistentin des Europaheads für das Marketing bei der Firma [REDACTED] (vgl. Ziffer 2.1 oben) auszuüben – was die Beklagte bestritten hat – wurde dieser Vortrag der Klägerin im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme, namentlich durch die Ausführungen und Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel, die dieser in seinem schriftlichen Gutachten vom 09.05.2015 (Bl. 101/135 d.A.) sowie im Rahmen seiner Anhörung vor Gericht am 14.11.2016 (Bl. 285/293 d.A.) gemacht hat, zur Überzeugung des Gerichts bestätigt. Das Gericht folgt dabei vorliegend in vollem Umfang den in jeder Hinsicht überzeugenden und in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel in seinem schriftlichen Gutachten vom 09.05.2015 sowie seinen ergänzend hierzu gemachten Erläuterungen

bei seiner Anhörung vor Gericht am 14.11.2016. Bei seiner Beweiswürdigung hat das Gericht zudem die Ausführungen und Feststellungen des Prof. Dr. Jahn, welcher mit der Durchführung von Beschwerdevalidierungstests beauftragt war (vgl. Verfügung vom 06.11.2014, Bl. 92 d.A.) und hierzu unter dem 16.03.2015 ein neuropsychologisches Gutachten vorgelegt hat (Bl. 137/210 d.A.), welches in das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bündel vom 09.05.2015 Eingang gefunden hat, berücksichtigt.

Auf Grund der von dem Sachverständigen Prof. Dr. Bündel überzeugend, in sich schlüssig und für das Gericht durchgehend nachvollziehbar dargelegten Ausführungen und Feststellungen aus fachspezifischer (d.h. psychosomatischer) medizinischer Sicht steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin jedenfalls seit dem September 2012 durchgehend außer Stand ist, ihre zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte berufliche Tätigkeit Assistentin des Europachefs für Marketing bei der Firma ██████ (vgl. Ziffer 2.1 oben) zu mindestens 50% auszuüben. Seit diesem Zeitpunkt ist somit vorliegend Berufsunfähigkeit der Klägerin gemäß § 1 AVB anzunehmen.

2.2.1 Das Gericht hat dabei maßgeblich auf die es in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Bündel abgestellt, wonach aufgrund des komplexen und hochchronifizierten, auch strukturelle Störungsanteile aufweisenden Krankheitsbildes und der damit einhergehenden Folgen für die psychischen Funktionen der Klägerin eine seelische Beeinträchtigung bei der Klägerin vorliegt, welche diagnostisch als mittelgradige depressive Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10: F32.11) sowie als Somatisierungsstörung (ICD-10: F45.0) einzuordnen sind. Entgegen des Vortrags der Klägerin hat der Sachverständige hingegen nicht das Vorliegen einer posttraumatischen Störung bei der Klägerin bestätigt (vgl. S. 28 des Gutachtens vom 09.05.2015 (Bl. 128 d.A.)). Auswirkungen auf die Annahme des Vorliegens von bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit bei der Klägerin jedenfalls seit September 2012 hatte dies jedoch nach den gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. Bündel nicht.

Mehrere stationäre psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlungen hätten den ungünstigen und chronifizierten Verlauf des Krankheitsbildes der Klägerin nicht entscheidend beeinflussen können, ebenso wenig hätten mehrere ambulante psychotherapeutische Behandlungen den ungünstigen und chronifizierenden Verlauf nicht entscheidend beeinflussen können (vgl. S. 28 des Gutachtens vom 09.05.2015, Bl. 128 d.A.). Die Wahrscheinlichkeit,

dass es durch eine erneute bzw. optimierte psychopharmakologische Medikation zu einem deutlichen und richtungsweisenden Wechsel des Krankheitsverlaufs der Klägerin zum Positiven hin kommen könnte, hat der Sachverständige als nur gering eingeschätzt (vgl. S. 29 des Gutachtens vom 09.05.2015 (Bl. 129 d.A.)) und ist damit den Einwendung der Beklagten, welche sie auf die vorgerichtlich erhaltenen Gutachten der Dres. Winterer und Mösch vom 29.03.2012 und 09.03.2012 (Anlagen B1 und B2) gestützt hat, entgegengetreten.

Soweit nach den Feststellungen und Ergebnissen, die der insoweit beauftragte Prof. Dr. Jahn in seinem neuropsychologischen Gutachten vom 16.03.2015 (Bl. 137/210 d.A.) dargelegt hat, dass eine spürbare Beschwerdeverdeutlichungstendenz bei der Klägerin feststellbar gewesen sei, hat der Sachverständige Prof. Dr. Bündel hierzu überzeugend und für das Gericht nachvollziehbar erläutert, dass diese vorliegend als primär bewusstseinsfern motiviert und als Ausdruck einer bewusstseinsfern entstandenen starken regressiven intrapsychischen Entwicklung anzusehen seien. Im Rahmen seiner Anhörung hat der Sachverständige hierzu zunächst ergänzend ausgeführt, dass es sich bei der Fragestellung nach etwaigen Verzerrungstendenzen um eine wissenschaftliche Lücke handele; dies betreffe insbesondere die Frage, inwieweit und ob Beschwerdevalidierungstests bei Somatisierungsstörungen und allgemein bei psychischen Störungen zur wissenschaftlichen Absicherung der Diagnosen herangezogen werden dürften und könnten (vgl. Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 2 = Bl. 286 d.A.). Im vorliegenden Fall seien der Sachverständige und Herr Prof. Dr. Jahn indes zu dem Ergebnis gekommen, dass die bei der Klägerin beobachteten Verzerrungstendenzen bewusstseinsfern seien. Im Folgenden hat der Sachverständige detailliert und verständlich den Unterschied zwischen bewusstseinsnaher und bewusstseinsferner Verzerrungstendenz erläutert (vgl. Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 3 = Bl. 287 d.A.). Demnach sei die bewusstseinsferne Beschwerdeverdeutlichungstendenz ein typisches Symptom bei Patienten mit Somatisierungsstörung.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Jahn in seinem neuropsychologischen Gutachten vom 16.03.2015 zu sehen, in welchem dieser trotz der von ihm bei der Klägerin beobachteten Verzerrungstendenzen zu dem Ergebnis kommt, dass bei der Klägerin aus den psychopathologischen Gründen im Ergebnis gleichwohl von einer Berufsunfähigkeit auszugehen sei (vgl. Gutachten des Prof. Dr. Jahn vom 16.03.2015, S. 67 = Bl. 203 d.A.). Denn nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Bündel ist hierin gerade kein Widerspruch zu den Feststellungen, die Letzterer im

Rahmen seines schriftlichen Gutachtens sowie seiner Ausführungen im Anhörungstermin am 14.11.2016 gemacht hat, zu sehen, da demnach entscheidend auf die Unterscheidung zwischen bewusstseinsferner und bewusstseinsnaher Verdeutlichungstendenz abzustellen ist und bei der Klägerin nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel von ersterer auszugehen ist.

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17.06.2016 ergänzende Fragen bzw. Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel vom 09.05.2015 vorgebracht hat, wurde diese im Rahmen der am 14.11.2016 durchgeführten Anhörung von dem Sachverständigen ebenfalls überzeugend und in jeder Hinsicht für das Gericht nachvollziehbar beantwortet. Insofern wird hier Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 3/9 (Bl. 287/293 d.A.).

2.2.2 Hinsichtlich des Zeitpunkts der Berufsunfähigkeit der Klägerin hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts bestätigt, dass eine solche jedenfalls seit September 2012 bei der Klägerin anzunehmen ist. Hingegen hat sich der ursprüngliche Vortrag der Klägerin, wonach Berufsunfähigkeit bereits seit April 2011 vorliege, nach der Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Gündel am 14.11.2016 nicht zur Überzeugung des Gerichts bestätigt.

So ist der Sachverständige zwar in seinem schriftlichen Gutachten vom 09.05.2015 zu dem Ergebnis gekommen, die Klägerin sei aufgrund des von ihm festgestellten Krankheits- und Beschwerdebildes in Bezug auf das von der Klägerin zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte Berufsbild – und zwar auch dann bereits in Bezug auf jenes mit dem geringeren Anforderungsprofil – bereits seit April mindestens zu 50 % außerstande, diese berufliche Tätigkeit in absehbarer Zeit auszuüben. Die Annahme, dass dieser Zustand der Klägerin bereits seit April 2011 unverändert fortbestehe, konnte der Sachverständige jedoch sodann im Rahmen seiner Anhörung am 14.11.2016 dem Gericht nicht überzeugend darlegen. Zwar hat er insofern angegeben, dass seines Erachtens vorliegend mehr Wahrscheinlichkeit dafür als dagegen spreche, dass die Klägerin bereits seit April 2011 berufsunfähig sei. Überzeugend begründen konnte er diese Aussage jedoch nicht, zumal er hierzu noch angab, er möchte insofern auch keine „Pseudogenauigkeit“ angeben (vgl. Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 7 = Bl. 291 d.A.).

Hingegen hat der Sachverständige sodann wieder nachvollziehbar und überzeugend so-

wohl in seinem schriftlichen Gutachten vom 09.05.2015 als auch bei seiner Anhörung am 14.11.2016 ausgeführt, dass aufgrund des dargestellten Krankheits- und Beschwerdebildes jedenfalls seit September 2012 von einer durchgehenden Berufsunfähigkeit der Klägerin auszugehen ist. Der Sachverständige hat sich insofern eingehend mit dem ihm vorliegenden Vorbefunden und ärztlichen Berichten auseinandergesetzt und kommt auf der von ihm hieraus ersichtlichen Entwicklung des Krankheitsbildes der Klägerin sowie seiner fachärztlichen Erfahrung zu der von ihm abgegebenen Wahrscheinlichkeitseinschätzung (vgl. Sitzungsprotokoll vom 14.11.2016, S. 8 = Bl. 292 d.A.), die seitens des Gerichts nicht zu beanstanden ist.

2.3 Soweit die Klägerin eingewandt hat, die Klägerin mache nunmehr nach der Umstellung der Klageanträge im Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2016 um einen neuen Leistungsfall, da die Klägerin bis dahin behauptet habe, seit April 2011 durchgehend berufsunfähig zu sein, nunmehr jedoch vortrage, dass seit September 2012 bedingungs-gemäße Berufsunfähigkeit vorliege und die Beklagte über das Vorliegen eines Leistungs-falls ab September 2012 noch gar nicht habe entscheiden könne, da der Leistungsantrag der Klägerin vom Oktober 2011 datiert gewesen sei und die Beklagte diesen mit Schreiben vom 17.04.2012 abgelehnt habe, vermag dieser Einwand nicht zu tragen. Denn die Klä-gerin hat von Anfang gegenüber der Beklagten eine bedingungs-gemäße Berufsunfähigkeit gegenüber der Beklagten geltend gemacht nicht nur für den Zeitraum von April 2011 bis zur Leistungsablehnung der Beklagten vom 17.04.2012, sondern auch fortlaufend darüber hin-aus. Indem sie nach der durchgeführten Beweisaufnahme ihre Klageanträge dahingehend umgestellt hat, dass dies auf eine angenommene Berufsunfähigkeit der Klägerin nur noch ab September 2012 – statt wie ursprünglich ab April 2011 – gestützt wurden und die Klage im Übrigen zurückgenommen wurde, kann in dieser Umstellung und teilweisen Klagerück-nahme daher nicht ein neuer Leistungsfall gesehen werden.

2.4 Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem streitgegenständlichen Versicherungs-verhältnis somit Ansprüche wie folgt:

2.4.1 Klageantrag zu I.)

Gemäß § 3 lit. a) AVB hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente, und zwar monatlich im Voraus. Für den vergangenen Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich Dezember 2016 steht der Klägerin insoweit ein

Anspruch in Höhe von insgesamt 81.486,27 € zu, so dass dem Klageantrag zu I.) in vollem Umfang stattzugeben war.

Nach § 5 Ziffer 1 AVB beginnt der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen i.S.d. § 3 AVB mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 1 AVB) folgt. Vorliegend bestand daher ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Rente ab dem Monat Oktober 2012, da die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit der Klägerin jedenfalls im September 2012 eingetreten ist.

Die Höhe der monatlichen Berufsunfähigkeitsrente betrug gemäß dem Dynamiknachtrag vom Januar 2012 (Anlage K 20) ab 01.03.2012 1.597,77 €. Für den Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich Dezember 2016 (51 Monate) errechnet sich auf dieser Grundlage ein Gesamtbetrag in Höhe von 81.486,27 €, welchen die Klägerin mit dem Klageantrag zu I.) geltend gemacht hat.

2.4.2 Klageantrag zu II.)

Nach dem unter Ziffer 2.4.1 Ausgeführten hat die Klägerin zudem gegen die Beklagte einen Anspruch gegen die Beklagte aus der streitgegenständlichen Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1006015.23) auf Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 1.597,77 € ab 01.01.2017, zahlbar monatlich im Voraus (§ 3 lit. a) AVB). Gemäß § 5 Abs. 4 AVB besteht dieser Anspruch jedoch längstens bis zum Ende vertraglichen Leistungsdauer, vorliegend längstens also zum 28.02.2030.

2.4.3 Klageantrag zu III.)

Die Klägerin hat ferner gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. i.V.m. § 3 lit. b) AVB einen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihr für den Zeitraum Oktober 2012 bis Dezember 2016 an die Beklagte gezahlten Beiträge für die Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1 006 015.23) in Höhe von insgesamt 4.558,22 €.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. AVB hat sich die Beklagte vertraglich verpflichtet, bei Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung der Leistungspflicht für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen bestanden hat, zurückzuzahlen.

Nach § 3 lit. b) AVB hat die Beklagte bei Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit (§ 1 AVB) volle Befreiung von der Beitragspflicht zu erbringen. Da bei der Klägerin jeden-

falls ab September 2012 bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bestand, war sie ab Oktober 2012 von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die gleichwohl von ihr für den Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich Dezember 2016 an die Beklagte erbrachten Beitragszahlungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1006015.23) in Höhe von insgesamt 4.558,22 € erfolgten, sind daher gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. AVB von der Beklagten an die Klägerin zurückzuerstatten.

Der Betrag von 4.558,22 € errechnet sich dabei wie folgt:

Oktober 2012 – Februar 2013: 5 Monate x 78,42 € = 392,10 €
 + März 2013 – Februar 2014: 12 Monate x 83,13 € = 997,56 €
 + März 2014 – Februar 2015: 12 Monate x 88,12 € = 1.057,44 €
 + März 2015 – Februar 2016: 12 Monate x 93,41 € = 1.120,92 €
 + März 2016 – Dezember 2016: 10 Monate x 99,02 € = 990,20 €.

2.4.4 Klageantrag zu IV.)

Die Klägerin hat nach dem unter Ziffer 2.4.3 Ausgeführten zudem einen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von der Beitragszahlungspflicht für die streitgegenständliche Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1006015.23) ab dem 01.01.2017, jedoch längstens bis zum Ablauf der Leistungsdauer (§ 5 Abs. 4 AVB), also längstens bis zum 28.02.2030.

2.4.5 Klageantrag zu V.)

Ferner hat die Klägerin gegen die Beklagte gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. i.V.m. § 3 lit. b) AVB einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihr für den Zeitraum Oktober 2012 bis Dezember 2016 an die Beklagte gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung Rente-Plus (Versicherungsnummer 6.1 000 484.91) in Höhe von insgesamt 7446,00 €.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. AVB hat sich die Beklagte vertraglich verpflichtet, bei Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung der Leistungspflicht für den Zeitraum, für den Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen bestanden hat, zurückzuzahlen.

Nach § 3 lit. b) AVB hat die Beklagte bei Vorliegen bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit (§ 1 AVB) volle Befreiung von der Beitragspflicht zu erbringen. Da bei der Klägerin jedenfalls ab September 2012 bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bestand, war sie ab Oktober 2012 von der Beitragszahlungspflicht befreit. Die gleichwohl von ihr für den Zeitraum Oktober 2012 bis einschließlich Dezember 2016 an die Beklagte erbrachten Beitragszahlungen für die Rentenversicherung Rente-Plus (Versicherungsnummer 6.1 000 484.91) in Höhe von insgesamt 7.446,00 € erfolgten, sind daher von der Beklagten gemäß § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. AVB an die Klägerin zurückzuerstatten.

Der Betrag von 7.446,00 € errechnet sich dabei wie folgt: 51 Monate (Oktober 2012 bis einschließlich Dezember 2016) x 146,00 € = 7.446,00 €.

2.4.6 Klageantrag zu VI.)

Die Klägerin hat nach dem unter Ziffer 2.4.3 Ausgeführten zudem einen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von der Beitragszahlungspflicht für die Rentenversicherung Rente-Plus (Versicherungsnummer 6.1 000 484.91) ab dem 01.01.2017, jedoch längstens bis zum Ablauf der Leistungsdauer (§ 5 Abs. 4 AVB), also längstens bis zum 28.02.2030.

2.4.7 Klageantrag zu VII.)

Gemäß § 4 Abs. 6 AVB hat die Klägerin zudem gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass bei Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente jährliche Überschussanteile jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an die Klägerin zugeteilt werden, und zwar erstmals, nachdem die Berufsunfähigkeitsrente für ein volles Versicherungsjahr geleistet wurde.

II.

1. Zinsen

1.1 Der Zinsauspruch in Ziffer I. des Tenors folgt aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Gemäß § 3 lit. a) AVB war die monatliche Berufsunfähigkeitsrente jeweils monatlich im Voraus von der Beklagten zu erbringen. Da die ab Oktober 2012 von der Beklagten an die Klägerin geschuldeten Rentenleistungen jeweils nicht bei Fälligkeit erbracht wurden, ist Verzug der Beklagten jeweils zu den im Tenor genannten Zeitpunkten eingetreten.

1.2 Soweit die Klägerin zudem mit den Klageanträgen zu III.) und zu V.) Zinsen in Bezug auf die von der Beklagten zurückzuerstattenden Beiträge verlangt hat, war dieses Zinsbegehren

hingegen zurückzuweisen. Ein Anspruch der Klägerin bestand insoweit nicht.

Denn in § 5 Abs. 3 S. 1, 1. Hs. AVB habe die Parteien wirksam vereinbart, dass die Klägerin bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten muss. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AVB stundet die Beklagte auf Antrag zinslos die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht. Nach dieser vertraglichen Regelung war die Klägerin also auch nach erfolgter Leistungsablehnung durch die Beklagte weiterhin verpflichtet, die Beiträge bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Leistungspflicht zu entrichten. Ein Antrag auf Stundung wurde von der Klägerin unstreitig nicht gestellt. Diese Regelung in den AVB der Beklagten ist entgegen der Auffassung der Klagepartei auch nicht unwirksam nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 291 S. 2, 288 Abs. 6 S. 1 BGB, da sie gerade keine Regelung des Inhalts enthält, wonach ein Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausgeschlossen würde.

Ein Verzug der Beklagten hinsichtlich der Rückzahlung der weiter von der Klägerin geleisteten Prämien für die Berufsunfähigkeitsversicherung (Versicherungsnummer 4.1 006 015.23) und die Rentenversicherung Rente-Plus (Versicherungsnummer 6.1 000 484.91) ist nicht ersichtlich. Auch scheidet ein bereicherungsrechtlicher Anspruch (§§ 812, 818 BGB) auf die insoweit begehrten Zinsen aus, da es sich vorliegend jeweils um einen vertraglichen Rückzahlungsanspruch handelt und somit gesetzliche Rückforderungsansprüche, insbesondere solche aus ungerechtfertigter Bereicherung, ausscheiden (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.1989, Az. IVa ZR 221/88; OLG Koblenz, Urteil vom 16.11.2007, Az. 10 U 110/07).

Schließlich kommt insoweit auch kein Anspruch der Klägerin nach § 291 S. 1 BGB in Betracht, da die Rückzahlungsansprüche der Kläger vorliegend nach § 5 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. i.V.m. § 3 lit. b) AVB erst mit rechtskräftiger Feststellung der Leistungspflicht für den streitgegenständlichen Zeitraum, für den ein Anspruch der Klägerin auf die Berufsunfähigkeitsleistungen besteht, fällig werden und daher § 291 S. 1, 2. Hs. BGB insoweit Anwendung findet.

2. Kosten

Die Kostenfolge stützt sich auf §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 92 Abs. 1 S. 1 analog ZPO.

Soweit die Klägerin die Klage mit Schriftsatz vom 30.11.2016 zurückgenommen hat (Bl. 303 d.A.) und die Beklagte der Klagerücknahme zugestimmt hat, waren der Klägerin inso-

weit nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten aufzuerlegen. Mit dem ursprünglichen Klageantrag zu I.) aus der Klageschrift vom 02.08.2013 (Bl. 2 d.A.) hatte die Klägerin behauptete rückständige Rentenleistungen auch für die Monate Mai 2011 bis einschließlich 2012 in einer Gesamthöhe von 25.809,06 € geltend gemacht. Mit den zuletzt gestellten Anträgen vom 30.11.2016 wurden Rentenleistungen für diesen Zeitraum hingegen nicht mehr geltend gemacht und wurde die Klage insoweit wirksam gemäß § 269 Abs. 1 ZPO zurückgenommen. Bezogen auf den Streitwert, welcher nach Umstellung der Klageanträge vom 30.11.2016 mit 127.320,80 € festzusetzen war (s. hierzu auch noch sogleich unter Ziffer III.), macht dies eine Quote von 20,3 % aus; zu diesem Anteil hat gemäß §§ 269 Abs. 3 S. 2, 92 Abs. 1 S. 1 analog ZPO daher die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

III.

Der Streitwert war gemäß §§ 3,9 ZPO auf 127.320,80 € festzusetzen.

Dabei entfallen auf den

Klageantrag zu I.): 40.990,86 €,

Klageantrag zu II.): 63.763,56 €,

Klageantrag zu III.): 4.558,22 €,

Klageantrag zu IV.): 3.491,46 €,

Klageantrag zu V.): 7.446,00 €,

Klageantrag zu VI.): 6.132,00 € und

Klagenantrag zu VII.): 938,70 €.

Die Umstellung der Klageanträge mit Schriftsatz vom 30.11.2016 hat sich nur hinsichtlich der Klageanträge zu III.) und zu V.) streitwerterhöhend ausgewirkt, da in dem Fall, dass der Kläger während des Prozesses die seit Rechtshängigkeit fällig gewordenen Beträge beziffert und zum Gegenstand eines gesonderten Zahlungsantrags macht, sich bei einer Klage auf laufende Rentenleistungen der Streitwert grundsätzlich nicht erhöht; eine solche Streitwerterhöhung ist lediglich dann anzunehmen, wenn die laufenden Rentenleistungen zu-

nächst (nur) Gegenstand eines Feststellungsantrags sind, und der Kläger wegen der nachträglich fällig gewordenen Beträge zu einem Zahlungsantrag übergeht (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.10.2014, Az. 9 W 29/14). In Bezug auf den Klageantrag zu I.) lag letzterer Fall hier jedoch nicht vor, da die Klägerin von Anfang die laufenden Rentenleistungen im Wege eines Leistungsantrags und nicht mit einem Feststellungsantrag verfolgt hat (Klageantrag zu II.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II

Denisstraße 3
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Müller-Graff
Richterin am Landgericht

Verkündet am 05.05.2017

gez.
Steer, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.05.2017

Steer, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig